Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 14.

(Nr. 11583.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 22. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. **zur Herstellung einer Haupteisenbahn** von Verden nach Rotenburg i. Hannover, weitere Kosten, und zwar:

a) zum Bau		14 460 000 Mark,
b) zur Beschaffung von Fahrzeugen infolge des Baues dieser Eisenbahn		816 000 »
zusammen		15 276 000 Mark;

II. **zur Herstellung des dritten und vierten Gleises auf den Strecken:**

1. Münster i. Westf.–Block Hörne (Osnabrück) weitere Kosten	10 505 000 Mark,	
2. Hohenbudberg–Duisburg-Hochfeld Süd, Grunderwerb	3 000 000 »	
zusammen		13 505 000 Mark;

III. **zu nachstehenden Bauausführungen:**

1. Herstellung einer Güterverbindungsbahn zwischen Scheune und dem Rangierbahnhofe Stettin, weitere Kosten	19 700 000 Mark,	
Seite	19 700 000 Mark	28 781 000 Mark

Ausgegeben zu Berlin den 3. Mai 1917.

Übertrag	19 700 000 Mark	28 781 000 Mark
2. Herstellung einer Güterumgehungsbahn von Stolberg Hbf. über Kornelimünster und Astenet nach Herbesthal, Grunderwerb	1 000 000 »	
3. zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:		
a) der Eisenbahn von Arys nach Lyck	88 000 »	
b) der Eisenbahn von Mansfeld nach Wippra	510 000 »	
c) des zweiten Gleises auf der Strecke Bochum Nord–Präsident und des zweiten und dritten Gleises auf der Strecke Präsident–Riemke	1 650 000 »	
d) der Verbindungsbahn bei Halle a. S.	27 000 »	
zusammen		22 975 000 Mark;

IV. **zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen** .... 258 900 000 Mark;

V. **zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen** 2 000 000 » ;

insgesamt .... 312 656 000 Mark.

(2) Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 312 656 000 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatze, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 3.

Die Bestimmungen im § 2 über die Ausgabe von Wechseln gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Anleihen.

§ 4.

(1) Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

(2) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. April 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

(Nr. 11584.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund. Vom 20. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das in der Verordnung vorgesehene vereinfachte Verfahren bei der Ausübung der der Stadtgemeinde Dortmund zur Errichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Stadtgemeinde Schwerte durch Staatsministerialbeschluß vom 11. April d. Js. verliehenen Enteignungsbefugnis stattfindet.

Berlin, den 20. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. v. Loebell. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt und Geschützgießerei Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 234, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Derendorf zur Vergrößerung des in der Lüneburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 16 S. 104, ausgegeben am 21. April 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.